

## **Merkblatt Familien- / Erziehungszulagen (Sozialzulagen)**

(Stand Januar 2019)

### **Allgemeines**

Die Sozialzulagen sind ein Beitrag an die sozialen Lasten der Mitarbeitenden, welche Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons Basel-Landschaft haben unter bestimmten Voraussetzungen einerseits Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und andererseits auf Erziehungszulagen.

Die Ansprüche sind mit den entsprechenden Antragsformularen geltend zu machen. Die Antragsformulare können beim Personalamt, Dienstleistungszentrum Personal, bezogen werden.

Wer Anspruch auf Sozialzulagen erhebt, hat ihn zu begründen, über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und die nötigen Ausweise und Unterlagen vorzulegen. Jede Änderung der Verhältnisse ist unverzüglich zu melden. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen dem Arbeitgeber zurückerstattet werden.

### **Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2)**

Im Grundsatz haben Mitarbeitende ein Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für

- eigenen Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Familienzulagen für Kinder im Ausland werden nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.

Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des Kindes ausgerichtet. Danach wird bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet ist, eine Ausbildungszulage ausgerichtet. Kein Anspruch besteht, wenn das Kind ein Bruttoeinkommen von mindestens CHF 2'370.-- pro Monat (Stand: 1. Januar 2019) erzielt. Die Höhe der Zulagen beträgt pro Monat (Stand: 1. Januar 2013):

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| – Kinderzulage      | CHF 200.-- |
| – Ausbildungszulage | CHF 250.-- |

Der Anspruch besteht bei einem Monatslohn von mindestens CHF 592.-- (Stand: 1. Januar 2019).

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung:

- Die erwerbstätige Person
- Die Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte
- Die Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte
- Die Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist, d.h. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet
- Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Die nichtanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulage vorrangig ausgerichtet wird.

Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch die Grenze von CHF 7'110.-- im Jahr erreicht und die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Wir bitten Sie, das Antragsformular mit untenstehendem Link herunterzuladen und an uns mittels beigelegtem Couvert zu retournieren:

<https://www.sva-bl.ch/de/familienzulagen/>

### **Erziehungszulage**

Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Erziehungszulage, sofern sie den Nachweis erbringen, dass kein anderer Arbeitgeber bereits eine Erziehungszulage oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet. Wird von anderer Seite bereits eine Zulage ausgerichtet, die geringer ist als jene beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, so wird dieser Betrag vom Anspruch des Mitarbeitenden abgezogen.

Arbeiten beide Elternteile eines zulageberechtigten Kindes beim Arbeitgeber Kantons Basel-Landschaft, besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage.

Die Höhe der Erziehungszulage ist einkommensabhängig. Teilzeitarbeitenden wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Es besteht kein Anspruch auf Erziehungszulagen bei unbezahltem Urlaub.